

# RS Vwgh 1987/1/22 85/12/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0835/68 E 18. Dezember 1968 VwSlg 3836 F/1968 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht die Möglichkeit, in derselben Rechtssache von einer bereits in einem Vorerkenntnis ausgesprochenen Rechtsansicht bei Prüfung des Ersatzbescheides in einem verstärkten Senat abzugehen (Anmerkung: Wortlaut des Erkenntnisses. Gegenstand der Beschwerde war ein in Gemäßheit des § 63 Abs 1 VwGG 1965 erlassener Bescheid (Ersatzbescheid). Demnach soll nicht die "in einem Vorerkenntnis" schlechthin, sondern die in dem vorausgegangenen Erkenntnis ausgesprochene Rechtsansicht die Prüfung des Ersatzbescheides durch einen verstärkten Senat hindern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985120164.X01

## Im RIS seit

07.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)